



Satzung

des Reit- und Fahrvereins Emmerthal e.V.
Neufassung vom 15. Febr. 1985

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Emmerthal e. V., mit dem Sitz in Emmerthal, ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Hameln eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Hameln-Pyrmont und durch den KRV Weserbergland e. V. Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Hannover und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN).

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1) Der RFV bezweckt:
 - 1.1) Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren.
 - 1.2) Die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen.
 - 1.3) Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen.
 - 1.4) Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes.
 - 1.5) Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband, soweit sie Zweck und Aufgaben des RFV Emmerthal betreffen.
 - 1.6) Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
 - 1.7) Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
 - 1.8) Die Errichtung und Unterhaltung der dafür notwendigen Sportanlagen und die Beschaffung der dazu notwendigen Sportgeräte und Pferde.
- 2) Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 (BGBl I S. 613); er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
- 3) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlte Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- 6) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (verg. § 18!)

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins sind:
Ordentliche Mitglieder (aktive und passive fördernde Mitglieder); Ehrenmitglieder; Jugendliche (Mitglieder unter 18 Jahren).
- 2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wenn sie bereit ist, diese Satzung und andere für die Mitglieder des Vereins aufgestellte, verbindliche Regeln (z. B. Reit-, Fahr-, Stall- u. Hausordnung) zu beachten.
- 3) Außer Einzelpersonen können Personengemeinschaften (z. B. Schülerriegen; eventuell einzelne juristische Personen) dem Verein beitreten.
- 4) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Aktive Mitglieder, die bereits einem anderen Reit- u. Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- 5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt nach Zustimmung durch den Vorstand mit dem Ersten des Monats der Antragstellung.
- 6) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 4

Ehrenmitglieder

- 1) Der Vorstand kann Personen, die sich um die Förderung des Vereins und des Reit- und Fahrsports besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Beschluß zur Ernennung hat einstimmig zu erfolgen.
- 2) Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder; sie sind beitragsfrei.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschließung
- 2) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand zu erklären, und zwar mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres.
- 3) Verstirbt ein Mitglied, so endet seine Mitgliedschaft sofort.
- 4) Bei Ausschließung endet die Mitgliedschaft sofort. Beiträge sind bis zum Ablauf des Monats zu zahlen, in dem der Ausschluß nach § 6, Abs. 3 endgültig wird.

§ 6

Ausschluß aus dem Verein

- 1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht; seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.
- 2) Über einen Ausschluß entscheidet der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.
- 3) Ein Schreiben ist dem Betroffenen, mit Begründung, durch Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Beschluß kann binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Widerspruch beim Vorstand erhoben werden. Ein Schiedsgericht, bestehend aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, entscheidet aufgrund des festgestellten Sachverhalts, nach Anhörung des Beschuldigten, endgültig.

§ 7

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür geltenden verbindlichen oder im Verein üblichen Regeln zu benutzen, wenn sie den Beitrag für aktive Mitgliedschaft entrichten. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. An den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlungen sollen alle Mitglieder teilnehmen. Stimm-berechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Beim Eintritt in den Verein ist ein Aufnahmebeitrag zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages, des Jahresbeitrages und notwendig werdender Umlagen setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

§ 9

Organe

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
- 2) Die Tätigkeit in einem Organ ist ehrenamtlich. Bare Auslagen, die einem Mitglied der Organe bei Ausübung seines Amtes entstehen, werden nur auf Vorstandsbeschluß erstattet.

§ 10

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch Satzung oder Beschluß der Mitgliederversammlung dem Vorstand übertragen worden ist.
- 2) Bis zum Ende des dritten Monats, das dem Geschäftsjahr folgt, ist eine Mitgliederversammlung zur Jahreshauptversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung zur Jahreshauptversammlung kann einberufen werden, wenn ein von der Mehrheit des Vorstandes anerkannter dringender Grund vorliegt oder ein fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.
- 3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, schriftlich oder durch Veröffentlichung in einer lokalen Tageszeitung. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und in der Versammlung zu erörtern.
- 4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein vom Vorstand hierzu berufenes anderes Vorstandsmitglied. Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach § 12.

§ 11

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung beschließt insbesondere

- 1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Schiedsgerichts,
- 2) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- 3) die Entlastung des Vorstandes,
- 4) Satzungsänderungen,
- 5) die Festsetzung des Aufnahmebeitrages, des Jahresbeitrages und der Umlagen, soweit letztere Aufgaben betreffen, die der RFV in seiner Gesamtheit zu tragen hat, nicht jedoch solche, die nur einzelne Mitglieder betrifft (z. B. Stallgemeinschaft o. ä.).

§ 12

- 1) Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, wenn die Einberufung nach § 10 ordnungsgemäß erfolgt ist.
- 2) Soweit nicht anders bestimmt ist, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Auf Antrag, über den die Mitgliederversammlung zu beschließen hat, ist in geheimer Wahl abzustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 3) Die Mitgliederversammlung, die über Auflösung des Vereins beschließt, ist nur dann beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und 2/3 dieser Stimmen die Auflösung beschließen. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so hat innerhalb eines Monats die Einberufung einer neuen Versammlung zu erfolgen, die dann, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen, mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung beschließen kann.
- 4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll außerdem Angaben über die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13

Vorstand

- 1) Der Vorstand ist für die laufende Geschäftsführung zuständig. Er hat die Aufgabe, den Verein nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung und ihm selbst gefaßten Beschlüsse zu leiten. Der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB.
- 2) Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende u. Freizeit- u. Breitensportbeauftragter,
 - der Schriftführer
 - der Kassenwart
 - der Jugendwart
 - 2 Beisitzer.

Von den jugendlichen Mitgliedern kann ein Jugendobmann in den Vorstand gewählt werden.

- 3) Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- 4) Der Vorstand hat das Recht, zwei weitere Mitglieder in den Vorstand zu berufen. Alle Vorstandsmitglieder sind stimm berechtigt.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt oder ist es dauernd an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, so kann der Vorstand ein anderes geeignetes Mitglied mit dem Amt betrauen. Die nächste Mitglieder versammlung hat über die Berufung zu beschließen.

§ 14

- 1) Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter einzuberufen.
- 2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3) Über die Beschlüsse bei den Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unter zeichnen.

§ 15

LPO und Rechtsordnung

- 1) Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) einschließlich ihrer Rechtsordnung ist für die Vereinsmitglieder verbindlich.
- 2) Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen worden ist.
- 3) Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden: Verwarnung, Geldbußen, zeitlicher oder dauernder Ausschluß von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein, zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen bzw. aus den Vereins anlagen.
- 4) Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Landesverband oder die FN aus. Gegen die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.
- 5) Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der LPO - Teil C, Rechtsordnung geregelt.

§ 16

Haftung des Vereins und der Mitglieder

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen, die einzelnen Mitglieder nur mit den Mitgliedsbeiträgen. Bei etwaigen Verträgen ist auf diese Bestimmung besonders hinzuweisen.

§ 17

Versicherungen

- 1) Die Vereinshaftpflichtversicherung und die Sportunfallversicherung ist durch die Mitgliedschaft im Landessportbund bei der ARAG abgedeckt.
- 2) Pferdehaltende Vereinsmitglieder müssen eine Tierhalterhaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen.

§ 18

Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt des Vermögen des Vereins an die Gemeinde Emmerthal zwecks Verwendung für den Reit- und Fahr sport im Sinne der Gemeinnützigkeit der Abgabenordnung.